

**N<sup>o</sup> 66.) Verordnung,**

die Instruction für die zum Schutz von Forsten, Jagden und Fluren  
commandirten Soldaten betreffend;

vom 13ten October 1836.

**Z**u genauerer Bestimmung des Verhaltens der zum Schutze von Forsten, Jagden und Fluren, sowohl auf Staats- als Privat- Grund und Boden commandirten Soldaten bei Ausübung ihres Berufs und der ihnen hierzu nothwendig anzuvertrauenden Waffengewalt, hat das Ministerium des Innern, im Einverständnis mit den Ministerien der Justiz, der Finanzen und des Kriegs, Sich bewogen gefunden, die beiegehende Instruction für die gedachten Commandirten ergehen zu lassen, und wird selbige hierdurch zu ihrer und sonst zu Jedermanns Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Dresden, den 13ten October 1836.

**Ministerium des Innern.**

**Mostiz und Jänkendorf.**

Thimmig.

**I n s t r u c t i o n**

für die zum Schutz von Forsten, Jagden und Fluren commandirten Soldaten.

§. 1. Die Bestimmung eines zum Schutz von Forsten, Jagden und Fluren Commandirten ist im Wesentlichen: alle Holzdiebstähle, Forst- und Jagdfrevel, ingleichen alle Beschädigungen der Waldung und Fluren zu verhüten, welche er beaufsichtigen soll.

§. 2. Nach dem Eintreffen an dem Orte seiner Bestimmung, hat er sich unverzüglich bei derjenigen Behörde zu melden, an welche er, vermöge der ihm ertheilten Ordre, gewiesen ist.

§. 3. Diefelbe wird ihm den Ort seiner Bestimmung, ingleichen die Anordnungen, welche zu seinem Unterkommen und seiner Verpflegung getroffen worden sind und wo er beides zu erhalten hat, bekannt machen und ihm eine schriftliche Bescheinigung einhändigen, mit welcher er sich als Commandirter zum Schutze von Forsten, Jagden oder Fluren, überall, wo es nöthig wird, ausweisen kann.

Sie wird ihn ferner anweisen, wo und bei wem er sich wegen seiner Einweisung in die Grenzen des Districts oder der Waldung, über welche er Aufsicht führen soll, zu melden habe, an wen und wohin er in seinen Dienstverrichtungen, über die dabei gemachten